eine Einigung auf Bestehenlassen alter Strukturen, auch wenn diese vielleicht eine rechtspolitische Chance bedeutet hätten, war politisch nicht möglich.

Es wäre auch angesichts des Umfangs der notwendigen Umstrukturierungen nicht realistisch gewesen, zusätzliche Experimente mit Justizstrukturen zu machen. Die Aufbauzeit war geprägt von einem heute nicht mehr vorstellbaren Mangel an qualifiziertem Personal, an Räumen und an Ausstattung. Die Zahl des Justizpersonals (Richter, Rechtspfleger, Geschäftsstellenmitarbeiter, Wachtmeister usw.) hat sich fast vervierfacht. Die Gerichte mussten schnellstens voll arbeitsfähig werden, denn funktionierende Grundbuchämter, Register und Zivilgerichte sind ein wichtiger wirtschaftlicher Standortfaktor.

Für mich war, als ich im Januar 1996 von Hamburg in den Justizdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern wechselte, besonders bemerkenswert, dass die Justiz M-V in der gesamten IT-Ausstattung den „alten" Ländern um Jahre voraus war. Es gab Verfahrensbesonderheiten, wie den Instanzenzug in Landwirtschaftssachen vom Amtsgericht – Landwirtschaftsgericht – direkt zum BGH, was für die vielen Streitigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz zu einer schnellen Klärung der Rechtsfragen führte. Vermögenszuordnung, Schuldrechtsanpassung und Sachenrechtsbereinigung waren im Westen völlig unbekannte Rechtsgebiete, die einer schnellen und akzeptablen Klärung in einer Vielzahl von Rechtstreitigkeiten bedurften. Die frühen Strukturentscheidungen von 1991 waren notwendig, um rasch eine leistungsfähige Justiz zu schaffen.

Michael Sauthoff, Greifswald*

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern

Der Neuaufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeiten in den neuen Bundesländern war eine der großen Herausforderungen nach der Wiedervereinigung 1990. Ausgehend von einem Rückblick auf die Entwicklung des Verwaltungsrechtsschutzes in der ehemaligen DDR und die Regelungen des Einigungsvertrags stellt der Beitrag diese Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Beleuchtet werden dabei die gesetzlichen Grundlagen, die räumlichen und personellen Rahmenbedingungen sowie die Arbeitsbelastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bevor auf die wichtigsten Entscheidungen der ersten Jahre eingegangen wird.

I. Verwaltungsrecht(sschutz) in der DDR[1]

1. Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs

Das Kontrollratsgesetz der Besatzungsmächte Nr. 36 von 1946[2] regelte die Wiedereinrichtung der Verwaltungsgerichte in den Zonen:

(Art. I) Zur Entscheidung von Verwaltungssachen werden Verwaltungsgerichte in den einzelnen Zonen und in Berlin wieder errichtet.

(Art. II) Die Verfassung und die Zuständigkeit dieser in den einzelnen Zonen in Durchführung dieses Gesetzes zu errichtenden Gerichte wie auch das von ihnen anzuwendende Verfahren sollen von den Zonenbefehlshabern und in Berlin von der Alliierten Kommandatura festgesetzt werden.

(Art. III) Die Verwaltungsgerichte sollen die Gesetze anwenden, die weder mit der Gesetzgebung noch mit den richtunggebenden Grundsätzen des Kontrollrats in Widerspruch stehen.[3]

Art. 68 der Verfassung Mecklenburgs[4] vom 16.01.1947[5] sah eine Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Diese Verfassung galt bis zur Auflösung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 25.07.1952. Auch auf Grund des Befehls Nr. 173/47 der Sowjetischen Militäradministration vom 08.07.1947[6] wurden Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erlassen.[7]

* Prof. Dr. *Michael Sauthoff* ist Präsident des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern und des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern sowie Honorarprofessor an der Universität Greifswald.

1 Umfassend *Lubini*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern der SBZ/DDR 1945-1952, 2015; *Baderschneider*, Der Bürger als Richter, 2010, S. 11 ff.; *Benndorf/Buchheister/Sauthoff/Schaffarzik/Schwan*, Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, LKV 2010, 449 (hieraus sind etliche Passagen dieses Textes entnommen; hier finden sich auch weitere Nachweise). Zur SBZ und zu den ersten Jahren der DDR *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Vierter Band, 1945-1990, 2012, S. 96.

2 Amtsblatt des Kontrollrats 1946, S. 183.

3 Dazu *Etzel*, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-1948), 1992, S. 102 ff.

4 Zur territorialen Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns nach 1945 *Lubini* (Fn. 1), S. 46 f.; zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schwerin von 1947 bis 1952 *Hobbeling*, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schwerin, in: Völker/Haegert/ders./Stange (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsbarkeit und öffentliches Recht – Aufbau und Bewährung – in Mecklenburg-Vorpommern, Festgabe für Klaus Haack, 1997, 11 (13 ff.).

5 Meckl. RegBl. S. 1; http://www.verfassungen.de/de/mv/mecklenburg47-index.htm (Abruf v. 12.03.2016).

6 Zu den Ansätzen der Wiedereinführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit *Hoeck*, Verwaltung, Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz in der Deutschen Demokratischen Republik, 2003, S. 81 ff.

7 Im Einzelnen *Lubini* (Fn. 1), S. 186 ff., zur Rechtsprechung S. 197 ff.

Die erste Verfassung der DDR vom 07.10.1949 sah eine Verwaltungsgerichtsbarkeit vor.[8] Art. 138 lautete:

(1) Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung dienen die Kontrolle durch die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
(2) Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte werden durch Gesetz geregelt.
(3) Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte gelten die Grundsätze über die Wahl und Abberufung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Die entsprechenden Gesetze wurden indes nicht erlassen. Das Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – der DDR vom 02.10.1952 bestimmte, dass innerhalb der Bezirke Bezirks- und innerhalb der Kreise Kreisgerichte einzurichten sind. Es wurden zunächst aber nur Zivil- und Strafsenate bzw. -kammern gebildet. Mit Gesetz vom 23.07.1952 wurden Verwaltungsgerichts- und Finanzgerichtsbarkeit abgeschafft.[9]

2. Vernichtung des Verwaltungsrechts(schutzes) nach 1958, Eingabewesen

Zentrales Ereignis der Abschaffung des Verwaltungsrechts wurde die Babelsberger Konferenz 1958.[10] Ausgangspunkt war der ideologische Ansatz von einer Interessenübereinstimmung des Einzelnen, der sozialistischen Gemeinschaft und des nachrevolutionären Staates.[11] Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht wurden zu Staatsrecht niederer Abstraktionsstufe.[12] Die fehlende staatsrechtliche Trennung der drei Gewalten führte auch dazu, dass das Normensystem nicht konsistent war [13]. Die Gerichtsverwaltung wurde in das System des demokratischen Zentralismus integriert.[14]

Ersatz sollte das Eingabenwesen bieten, das Art. 103 Abs. 1 der Verfassung der DDR vom 06.04.1968 vorsah.[15] Danach konnte jeder Bürger sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Die Eingaben wurden von einem Psychiater und einem Stasioffizier überprüft. Wenn sie diese Filter unbeanstandet passiert hatten, hatten sie gute Erfolgsaussichten.[16] Außerdem war – nach dem Prinzip des „dulde und liquidiere" – in Art. 106 vorgesehen, dass für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat, haftete; Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.[17] Das Staatshaftungsgesetz der DDR vom 12.05.1969 gewährte nur Schadensersatz in Geld, also keinen Folgenbeseitigungsanspruch. Zudem war eine gerichtliche Durchsetzbarkeit nicht vorgesehen.

Mit dem Machtantritt *Honeckers* 1971 kam es zu neuen Tendenzen, wieder ein Verwaltungsrecht zu begründen.[18] 1979 erschien das Lehrbuch zum Verwaltungsrecht der DDR,[19] 1988 eine zweite Auflage. 1988 begannen auch manche Wissenschaftler schon vorsichtig vom „Rechtsstaat DDR" zu schreiben.[20]

3. Verwaltungsrechtsschutz 1989

Das „Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen" vom 14.12.1988[21] bestimmte in § 2 Abs. 1, dass der Gerichtsweg zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen – nur – zulässig ist, soweit das in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Nach Abs. 2 war in Angelegenheiten, die Interessen der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung berühren, der Gerichtsweg unzulässig. Das Gesetz selbst regelte keine Zuständigkeiten. Es gab einen Katalog von Normen, die eine gerichtliche Nachprüfung vorsahen.[22] Gegenstand der Überprüfung sollte nach § 9 die Feststellung sein, ob die Verwaltungsentscheidung gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften verstößt und ob das Verfahren, in dem die Verwaltungsentscheidung ergangen ist, nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt

8 Dazu *Hoeck* (Fn. 6), S. 129 ff.

9 *Kuss*, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa, 1990, S. 432.

10 Zeitzeugen: *Bönninger*, Die Babelsberger Konferenz und das Schicksal der Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Eckert (Hrsg.), Die Babelsberger Konferenz, 1993, S. 203; *Klenner*, Vorwärts, doch nicht vergessen: Die Babelsberger Konferenz von 1958, UTOPIE kreativ 2005, S. 291. Dazu aus heutiger Sicht *Schröder*, Geschichte des DDR-Rechts: Straf- und Verwaltungsrecht, Teil VII, Jura 2004, S. 73 ff.; *Stolleis*, Sozialistische Gesetzlichkeit, 2009, S. 49 ff. und 138 ff.; *ders.* (Fn. 1), S. 289 ff., 301 ff.; *Markovits*, Die Abwicklung – Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, 1993, S. 97 ff.

11 Zitat nach *Schröder* (Fn. 10), Rn. 30-33. Zum Dogma der Gewalteneinheit *Kuss* (Fn. 9), S. 150 f. und 433.

12 *Stolleis* (Fn. 10), S. 147.

13 *Sauthoff/Bauer*, Recht in der ehemaligen DDR, DÖV 1991, 1054.

14 *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006, S. 76 ff.

15 *Pohl*, Verwaltungsrechtsschutz, in: König (Hrsg.), Verwaltungsstrukturen der DDR, 1991, 263 (264 ff.); *Bernet*, Eingaben als Ersatzberichte gegen die Verwaltung der DDR, KJ 1990, 153; zur zwiespältigen Bewertung *A. Schröter*, Eingaben im Umbruch, Deutschlandarchiv 2012, http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/61448/eingaben-im-umbruch?p=all (Abruf v. 13.03.2016).

16 So *R. Schröder*, Festvortrag zum 50. Geburtstag des Bundesverwaltungsgerichts, http://www.bverwg.de/bundesverwaltungsgericht/geschichte/50j/festvortrag.php (Abruf v. 17.03.2016).

17 Art. 103 und 104 der Verfassung 1974 vom 07.10.1974 entsprechen Art. 103 und 106 der Verfassung 1968.

18 *Stolleis* (Fn. 10), S. 150 ff.

19 *Stolleis* (Fn. 10), S. 151 ff.

20 *Kuss* (Fn. 9), S. 439 ff.

21 *Hobbeling*, in: Völker et al. (Fn. 4), 11 (16 ff.).

22 Dazu seinerzeit aus DDR-Sicht *Lübchen/Brachmann*, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen, NJ 1989, 14; *Christoph*, Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Verwaltungsangelegenheiten, NJ 1989, 11; Katalog bei *Kuss* (Fn. 9), S. 442 f.; Schwerpunkt der Verfahren waren Reise- und Ausreiseangelegenheiten, die ab November 1989 ihre Bedeutung verloren; *Pohl*, in: König (Fn. 15), 263 (274).

wurde. Ein Kassations- oder Verpflichtungsausspruch des Gerichts war nicht vorgesehen. Anlass für diesen erstaunlichen Schritt war die Kritik, die die DDR innerhalb der KSZE[23] für ihre Praxis hinnehmen musste, Reise- und Ausreiseanträge ohne Begründung abzulehnen. Man wollte einer Rüge bei der Wiener KSZE-Folgekonferenz im Januar 1989 zuvorkommen.[24] Dieses Gesetz wurde faktisch aufgehoben durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) – EV – Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschn. III Nr. 1 u) und Nr. 6.

II. Einigungsvertrag

Mit der Wiedervereinigung zum 03.10.1990 stellten sich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zwei gleichzeitig zu bewältigende Aufgaben[25]: Da sie es in der DDR praktisch nicht gegeben hatte, mussten das Prozessrecht wie das materielle Verwaltungsrecht zu großen Teilen unmittelbar in Geltung gesetzt werden. Dies war nur möglich, indem weitestgehend das Bundesrecht der alten Bundesrepublik in der ehemaligen DDR in Kraft trat (Art. 8 EV). Es bedurfte aber auch im Prozessrecht etlicher Modifikationen, die in Anl. 1 Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 8 niedergelegt waren. Um das künftige föderale System auf dem Gebiet der Gesetzgebung ebenfalls gleich zu realisieren, mussten Regelungen für die Materien geschaffen werden, die in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fielen. Art. 9 EV leitete daher insoweit das Recht der DDR als Recht des jeweiligen Landes über, ebenfalls mit Modifikationen, die in Anlage II enthalten waren.[26] Schließlich musste die Gerichtsorganisation, die ebenfalls Sache der Länder ist, geschaffen werden, dies alles vor dem Hintergrund, dass die Länder selbst sich ebenfalls erst neu organisieren mussten.

Die VwGO und das GVG wurden – wie das gesamte Prozessrecht – nahezu in Gänze in Kraft gesetzt.[27] Die (neuen) Länder hatten durch Gesetz die im GVG vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften einzurichten, sobald hierfür unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben waren. Bis zur Errichtung selbstständiger Gerichtsbarkeiten sollten die Kreis- und Bezirksgerichte nach bestimmten Maßgaben auch in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sein.[28]

Für Sachen, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind, wurden bei den Kreisgerichten, in deren Bezirk das Bezirksgericht (an sich Rostock, Schwerin, Neubrandenburg) seinen Sitz hat, Kammern für Verwaltungssachen eingerichtet. Diese verhandelten und entschieden durch zwei Richter und drei ehrenamtliche Richter, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozessgesetze die ehrenamtlichen Richter nicht mitwirkten oder ein Richter allein entschied. Für Sachen, für die die Oberverwaltungsgerichte zuständig sind, wurden bei den Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat,[29] Senate für Verwaltungssachen eingerichtet. Diese verhandelten und entschieden durch drei Richter und zwei ehrenamtliche Richter. Der EV sah außerdem für die neuen Länder die Möglichkeit vor, nicht planmäßig ernannte Richter zu Vorsitzenden von Spruchkörpern durch den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts zu bestimmen.

Mit Ausnahme Berlins ging man davon aus, dass einerseits die Justiz nicht ohne bisher in der DDR tätige Richter aufgebaut werden konnte, andererseits aber wegen derer völlig andersartigen Stellung eine Überprüfung im Einzelfall auf Geeignetheit erforderlich sein würde.[30] Es wurden daher komplizierte Regeln über Berufung und Status der von der DDR übernommenen Richter vorgesehen.[31] Sie ergaben sich aus dem Deutschen Richtergesetz i.V.m. dem Richtergesetz der DDR[32], das teilweise als Landesrecht fortgalt, soweit es noch durch eigene Richtergesetze der Länder aufgehoben wurde, der Richterwahlausschussordnung[33], soweit nicht ebenfalls durch Landesgesetz aufgehoben, und den besonderen Maßgaben des Einigungsvertrages zum Deutschen Richtergesetz in Anl. 1 Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 8. Hiernach sollten Richterwahlausschüsse aus je sechs Abgeordneten der Landtage und vier von der Richterschaft gewählten Richtern gebildet werden. Diese sollten zunächst alle zur Zeit des Beitritts amtierenden Richter auf Antrag überprüfen (§ 12 Abs. 4 DDR-RiG); wenn der Ausschuss zustimmte, konnte der Landesjustizminister den Richter zum Richter auf Zeit oder auf Probe, nicht aber zum Richter auf Lebenszeit ernennen (§§ 11 Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 1 DDR-RiG).[34] Dieses Verfahren wurde in Mecklenburg-Vorpommern geändert, was sich als verfassungsrechtlich unzulässig erwies.[35]

23 Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wurde 1973 als Gesprächsforum ost- und westeuropäischer Staaten, Kanadas und der USA mit dem Ziel gegründet, gemeinsame Projekte in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Umweltschutz und Abrüstung durchzuführen und zur Sicherheit und Durchsetzung der Menschenrechte in Europa beizutragen (Schlussakte von Helsinki, 1975): *Schubert/Klein*, Das Politiklexikon, 5. Aufl. 2011.

24 *Schröder* (Fn. 16); *Pohl*, in: König (Fn. 15), 263 (269 ff.).

25 Siehe *Loschelder*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band IX, 1997, § 217 Rn. 86 ff.

26 Siehe die Zusammenstellung des zunächst als Landesrecht weitergeltenden Rechts der DDR in: „Fundstellennachweis zum Recht der ehemaligen DDR am 2. Oktober 1990“, Bundesanzeiger-Verlag 1991.

27 Anlage I Kap. III Abschn. I und II EV.

28 Anlage I Kap. III Abschn. III Nr. 1 EV.

29 Schwerin wurde durch Landtagsbeschluss vom 27.10.1990 als Landeshauptstadt bestimmt.

30 *Brust*, Die Übernahme ehemaliger DDR-Richter in ein bundesdeutsches Richterverhältnis, 1994; *Wittreck* (Fn. 14), S. 83 f. m.w.N.

31 *Stelkens*, Die Gerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, JuS 1991, 991.

32 Richtergesetz (DDR-RiG) v. 15.07.1990 (GBl-DDR I Nr. 42, 637).

33 Ordnung über Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse, Beschl. der Volkskammer v. 22.07.1990 (GBl-DDR I Nr. 49, 904); in Kraft geblieben gem. Anl. II Kap. III Sachgeb. A Abschn. II Nr. 5 EV.

34 BVerfGE 87, 68; BezirksG Schwerin, Beschl. v. 16.5.1991 – 1 BDR 7/91, DtZ 1991, 317. Demgegenüber zu Brandenburg BVerwGE 105, 89.

35 OVG M-V, DVBl 1996, 519.

III. Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern[36]

1. Die gesetzlichen Grundlagen

Im Einigungsvertrag war vorgegeben, die Justiz der DDR, d.h. nunmehr der neuen Länder, in den bundesdeutschen Justizaufbau zu überführen. Schon am 16.01.1991 legte die Regierung des Landes den Entwurf eines Gerichtsstrukturgesetzes vor, in dem die Standorte der neuen Gerichte bestimmt wurden.[37] Das Gesetz vom 19.03.1991,[38] das vom Landtag einstimmig beschlossen wurde, bestimmte in § 10 als Sitz der Verwaltungsgerichte Schwerin und Greifswald und als Sitz des OVG Greifswald. Greifswald, das gem. § 11 auch Sitz des Finanzgerichts wurde, wurde somit Zentrum der öffentlichen Gerichtsbarkeit.[39] Damit waren die Standortentscheidungen im weiteren Verfahren dem politischen Streit entzogen.

Als Datum der Einführung der neuen Gerichtsstruktur wurde der 01.07.1992 durch das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes (AGGerStrG M-V) vom 10.06.1992[40] festgelegt. Bereits zuvor waren als Vorbereitungsschritte nach § 5 der Verordnung über die Konzentration von Zuständigkeiten der Gerichte (Konzentrationsverordnung – KonzVO M-V) vom 30.01.1991[41] für Verwaltungsstreitigkeiten des westlichen Teils des Bundeslandes das KreisG Schwerin, für den östlichen das KreisG Greifswald und für den Landkreis und die Stadt Rostock das KreisG Rostock bestimmt worden.

Seit dem 01.07.1992 gelten – bis heute unverändert – folgende landesrechtliche Besonderheiten: Nach § 12 AGGerStrG M-V entscheiden die Senate des OVG außer in den Fällen des § 48 Abs. 1 VwGO in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern; außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.[42] § 13 AGGerStrG M-V führte das Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit einer im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ein; hier entscheidet das OVG in der Besetzung von fünf Berufsrichtern. § 14 Abs. 1 AGGerStrG M-V bestimmt in Anknüpfung an § 63 Nr. 3 VwGO die Fähigkeit der Behörden als Verfahrensbeteiligte, Abs. 2 ordnet auf der Grundlage des § 78 Nr. 2 VwGO an, dass Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen die erlassende Behörde zu richten sind.

Spätere Änderungen folgten: Im Rahmen der Deregulierungsbestrebungen wurde § 13a AGGerStrG M-V eingeführt, wonach in bestimmten Verfahren eine Klagemöglichkeit ohne Durchführung eines Vorverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO besteht. § 13b AGGerStrG M-V regelt den Wegfall des Vorverfahrens in bestimmten Fällen.[43] Gem. §§ 12 und 13 der Verordnung über die Konzentration von Zuständigkeiten der Gerichte (Konzentrationsverordnung – KonzVO M-V) vom 28.03.1994[44] sind Personalvertretungssachen beim VG Greifswald und Asylsachen beim VG Schwerin konzentriert. Letztere Regelung wurde aus Anlass der hohen Anzahl von Flüchtlingen, die auch das Land Mecklenburg-Vorpommern seit 2015 erreichten, zum 01.01.2016 geändert: Nunmehr sind die Zuständigkeiten für Asylangelegenheiten durch die Landesverordnung zur Konzentration von Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten nach Herkunftsstaaten (Asylverfahrenkonzentrationslandesverordnung – AsylVfKonzLVO M-V) vom 17.12.2015,[45] die auf § 83 Abs. 3 S. 1 AsylG gestützt ist, zwischen beiden Verwaltungsgerichten aufgeteilt.

2. Unterbringung

Das VG Greifswald, das OVG und das FG bezogen 1992 das ehemalige Schwurgericht in Greifswald, Domstraße 7, einen preußischen Justizbau aus dem Ende des 19. Jahrhunderts. Das angebaute Gefängnis wurde 1992 abgerissen. Nach Auszug des FG, das mit dem Amtsgericht in das ehemalige Clubhaus der Eisenbahner in der Langen Straße 2a wechselte, wurde allerdings das Gebäude in der Domstraße auch Sitz des Landesverfassungsgerichts. Das Anwachsen der Gerichte bedingte, dass das VG Greifswald zunächst das Nachbargebäude Domstraße 6 beziehen und später noch eine weitere Anmietung vorgenommen werden musste, so dass es jahrelang auf drei Standorte verteilt war.

2015 konnte auf Grund baulicher Umgestaltung des Hauptgebäudes Domstraße 7 erreicht werden, dass die Anmietung von Räumen für das Verwaltungsgericht in der Langen Straße aufgegeben wurde. Denn mit der Errichtung eines Anbaus für das Amtsgericht, das durch die Gerichtsstrukturreform 2014[46] erheblich an Personal

36 Siehe *Helmrich*, Aufbau der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern, NJ 1993, 393; *ders.*, Der Aufbau des Rechtswesens im Mecklenburg-Vorpommern, NJW 1993, 2505; *Kosminder*, Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern, LKV 1993, 119; *Thiele*, in ders./Piersch/Wedemeyer, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 1995, Art. 76 Rn. 1 ff.; zur Entwicklung bis 1995 auch *Dopp/Schmutzler*, Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern, in: Völker/Haegert/Hobbeling/Stange (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsbarkeit und öffentliches Recht – Aufbau und Bewährung – in Mecklenburg-Vorpommern, Festgabe für Klaus Haack, 1997, 5.

37 LT-Drs. 1/107.

38 GVOBl. M-V S. 103.

39 Das LSG war allerdings zunächst in Neubrandenburg angesiedelt, nunmehr in Neustrelitz. In Greifswald sollte ein Zentrum des Öffentlichen Rechts gebildet werden, das eine Zusammenarbeit mit der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald fördert. Verstärkt wurde dies später dadurch, dass auch das Landesverfassungsgericht seinen Sitz in Greifswald erhielt.

40 GVOBl. M-V S. 314; Gesetzentwurf siehe LT-Drs. 1/1459.

41 GVOBl. M-V S. 43.

42 Eingeführt durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 28.06.1994 (GVOBl. M-V S. 657).

43 Dazu *Biermann*, Das Widerspruchsverfahren in der Krise, NordÖR 2007, 139; *ders.*, Das Widerspruchsverfahren unter Reformdruck, DÖV 2008, 395.

44 GVOBl. M-V 1994, S. 514, zul. geänd. am 16.01.2008 (GVOBl. M-V S. 18).

45 GVOBl. M-V 2015, S. 642

46 Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz) vom 11.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 609).

gewonnen hatte, konnte die Bibliothek des LVerfG, des OVG und des VG in diesen Anbau verlegt werden.

3. Personelle Entwicklung

Die ersten Richter der Verwaltungsgerichtsgerichtsbarkeit waren sämtlich abgeordnete aus den alten Bundesländern. In Mecklenburg-Vorpommern wurden keine der übernommenen Richterinnen und Richter der ehemaligen DDR in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingesetzt. Erst als ein Diplomjurist, der sein Studium in der DDR beendet hatte, den sog. besonderen Vorbereitungsdienst absolviert hatte, wurde er als erster mit teilweiser DDR-Ausbildung Verwaltungsrichter. Die Verwaltungsgerichte wurden behutsam aufgebaut, obwohl von Anfang an gewisse Rückstände auftraten.[47]

Die zunächst für das OVG vorgesehenen vier Senate wurden nicht eingerichtet; es blieb – bis auf eine kurze Zwischenzeit – bei drei. In den Anfangsjahren wurde von der Möglichkeit, die der Einigungsvertrag bot, mehrfach Gebrauch gemacht, zugleich als Richter am OVG und am FG tätig zu sein. 1997 lief diese Zeit dann aus. Das OVG hatte immer wieder längere Zeiten zu überstehen, in denen die drei Rechtsmittelsenate nicht mit drei Berufsrichtern ausgestattet waren.

4. Leitung des Gerichts

Erster Präsident des OVG war von 1992 bis 1997 *Klaus Haack* (1933-2015), der zuvor Präsident des Verwaltungsgerichts Schleswig gewesen war.[48] Ihm folgte *Hannelore Kohl* von 1997 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand Ende 2013, zuvor Vorsitzende Richterin am VGH Kassel.[49] Seit 2014 ist der Verfasser Präsident des OVG.

Erster Vizepräsident des OVG war von 1994 bis 1995 *Gustav-Adolf Stange*, der zuvor seit 1992 (erster) Präsident des Verwaltungsgerichts Greifswald gewesen war. Er schied aus, als er 1996 Staatssekretär im Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern wurde. Sein Nachfolger wurde der bisherige Vorsitzende Richter am OVG *Helmut Wolf*, der 2001 als Präsident an das Finanzgericht wechselte. Von 2003 bis 2014 war der Verfasser Vizepräsident des OVG. Seit Anfang 2016 ist der bisherige Vorsitzende Richter am LSG *Jürgen Aussprung* Vizepräsident des OVG.

5. Verfahrensbelastungen

Aus dem Statistischen Jahrbuch Mecklenburg-Vorpommern 2010[50] und 2015[51] ergeben sich für die Jahre 1995 sowie 2000 als Basis und die Jahre 2005 bis 2014 folgende nachstehende Tabellen:

47 *Dopp/Schmutzler*, in: Völker et. al. (Fn. 36), 5 (9).

48 Zu ihm *Haegert*, Klaus Haack – Stationen eines Juristenlebens, in: Völker/ders./Hobbeling/Stange (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsbarkeit und öffentliches Recht – Aufbau und Bewährung – in Mecklenburg-Vorpommern, Festgabe für Klaus Haack, 1997, 3.

49 Sie ist zudem seit 2008 Präsidentin des Landesverfassungsrechts; ihre Amtszeit endet 2016. Portrait in http://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/die-hoechste-richterin-des-landes-id4051256.html (Abruf v. 12.03.2016).

50 Dort S. 122.

51 Dort S. 110.

1.8.9 Verwaltungsgerichtsverfahren

Merkmal	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009
Erledigte Hauptverfahren vor den Verwaltungsgerichten*	3.678	5.637	6.705	5.310	3.848	3.582	3.192
Erledigte Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne Numerus-clausus-Sachen)*	1.174	1.770	1.314	1.166	r 1.272	r 837	819
Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	241	527	1.586	1.155	94	83	31
Erledigte Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht*							
erstinstanzliche Hauptverfahren	20	45	42	34	26	46	37
Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsachentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren	174	397	489	360	386	299	303
Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne Numerus-clausus-Sachen)	117	129	159	204	r 208	r 168	174
Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	354	244	193	186	153	200	149

* ohne Abgaben innerhalb des Gerichts

1.8.10 Verwaltungsgerichtsverfahren

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014
Erledigte Hauptverfahren vor den Verwaltungsgerichten*	3.678	5.637	6.705	2.869	3.390	3.422	3.309	3.043
Erledigte Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne Numerus-clausus-Sachen)*	1.174	1.770	1.314	771	767	769	789	1.251
Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	241	527	1.586	156	230	188	137	157
Erledigte Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht*								
erstinstanzliche Hauptverfahren	20	45	42	24	30	27	44	20
Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsachentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren	174	397	489	201	307	363	297	341
Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne Numerus-clausus-Sachen)	117	129	159	r 175	r 139	r 150	r 155	123
Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	354	244	193	136	165	115	144	124

* ohne Abgaben innerhalb des Gerichts

6. Wesentliche Entscheidungen der ersten Jahre

Die Rechtsprechung hatte sich mehreren Aufgaben zu stellen: Zum einen mussten diejenigen Gesetze, die an das bisherige Recht der alten Bundesrepublik Deutschland anknüpfen, durch das Oberverwaltungsgericht unter Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung namentlich des BVerwG und der anderen Oberverwaltungsgerichte angewendet werden. Hinzu kam die besonderen Anforderungen an die Interpretation spezieller Regelungen des Landesrechts Mecklenburg-Vorpommern und des partiellen Bundesrechts, das kraft Einigungsvertrags und späterer Gesetzgebung des Bundes nur in den sogenannten neuen Ländern galt. Schließlich waren die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen, die durch die zurückliegende Geschichte, namentlich der DDR entstanden waren. Es können hier nur einige Schlaglichter geworfen werden.

a) Weitergeltung von Verwaltungsentscheidungen der DDR

Fraglich war, ob und in welchem Umfang Entscheidungen der DDR gem. Art. 19 EV weitergalten. Diese Norm bestimmt, dass vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der DDR wirksam bleiben. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrags unvereinbar sind. So war über die Bestimmung eines Grundstücks, das im Eigentum eines Privaten stand, zur Nutzung als Friedhof durch Organe der DDR zu befinden.[52]

b) Kommunalrecht

Beginnend mit dem ersten Normenkontrollverfahren des Gerichts[53] hatte sich das Oberverwaltungsgericht mit der Frage zu befassen, ob die Zusammenfassung kleinerer Gemeinden in sogenannte Ämter (*Ämterverfassung*) mit der Landesverfassung und dem Grundgesetz vereinbar ist und nach welchen Kriterien im Einzelnen die Landesregierung durch Verordnung die Zuordnung der Gemeinden zu gebildeten Ämtern zu entscheiden hatte. Dieser Grundsatzentscheidung schloss sich eine Vielzahl weiterer Judikate an, die sich mit Detailfragen der Organisation der Ämter und der jeweilig konkreten Zuordnungsentscheidung befassten.[54] Schwierig war auch die Frage zu beantworten, welche Stellung eine *amtsangehörige Gemeinde im Verwaltungsprozess* in Hinblick auf § 127 Abs. 1 S. 3 KV M-V hat. Das OVG differen-

52 OVG M-V, DÖV 1995, 336.

53 OVG M-V, Urt. v. 16.03.1993 – 4 K 1/92; nachgehend BVerwG, Beschl. v. 31.03.1994 – 7 NB 6/93.

54 OVG M-V, LKV 1994, 444; OVG M-V, NJ 1994, 234.

ziert danach, ob es um einen Verwaltungsakt, den das Amt für eine amtsangehörige Gemeinde erlassen hat,[55] geht oder die Gemeinde im Rahmen einer anderen Klageart oder als Beigeladene zur Verteidigung ihres Selbstverwaltungsrechts oder eines eigenen Eigentumsrechts[56] betroffen ist.

Mehrere Entscheidungen mussten sich mit der Auslegung der Vorschriften über die *Bekanntmachung von Satzungen* befassen. So bemängelte das Gericht Bestimmungen, nach denen der Gemeinde alternativ mehrere Bekanntmachungsformen zur Verfügung standen.[57]

Fragen der Zulässigkeit eines *Bürgerbegehrens* waren zu klären.[58] Auch das Verhältnis der *Organe der Gemeinde* zueinander und das Verfahren in der Gemeindevertretung hat das Gericht vielfach beschäftigt.[59]

c) Naturschutzrecht

Für das Naturschutzrecht wegweisend war die Entscheidung vom 20.04.1994[60] zur Frage der Wirksamkeit der Biosphärenreservats-Verordnung Südost-Rügen, die der Ministerrat der ehemaligen DDR noch am 12.09.1990 als Rechtsverordnung erlassen hatte. Dieses Urteil behandelt die Voraussetzungen der Weitergeltung von Schutzgebietsausweisungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes in den neuen Ländern.[61] Mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ auf Grund des Beschlusses des Bezirkstages Schwerin vom 15.05.1990 (Beschluss Nr. 98) befasst sich das Urteil vom 01.07.1999.[62] Ein Bootssteg im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12.09.1990 war Gegenstand des Beschlusses vom 16.06.2005.[63]

d) Baurecht

Besondere Fragen wirft die Überplanung von zu DDR-Zeiten bebauten Gebieten durch Bebauungspläne oder deren Beurteilung als sog. faktische Baugebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB auf. So war die Überplanung von Kleingartenanlagen[64], der vorhandenen Bebauung eines Ostseebads[65] oder der Insel Hiddensee[66] oder das Vorliegen eines faktischen Wochenendhausgebiets[67] zu beurteilen.

Im Bauplanungsrecht ging es zudem um die Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften. Besonderheiten ergaben sich v.a. aus spezifischen Verhältnissen der neuen Länder und Sondervorschriften für diesen Bereich. So war die Umnutzung einer NVA-Soldatenunterkunft in ein Asylbewerberheim gem. § 29 BauGB zu beurteilen. Hier wurde auch klargestellt, dass der Bestandsschutz – der vielfach auch in anderen Fällen geltend gemacht wird – bei der endgültigen Aufgabe einer Nutzung endet.[68] Ob die Neuerrichtung eines durch ein außergewöhnliches Ereignis zur Zeit der DDR – im Grenzstreifen – zerstörten Gebäudes alsbaldig nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen ist, richtet sich nur nach dem zeitlichen Abstand zwischen der Zerstörung und der Neuerrichtung; die Frist begann nicht erst mit Inkrafttreten der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung oder des Baugesetzbuchs in den neuen Ländern.[69] Einer Gemeinde steht aus § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB kein subjektives Recht zu, wenn sie dazu die Unwirksamkeit eines Bebauungsplans geltend machen muss.[70]

Im Bereich der Bauordnung waren die Abstandsflächen zu bewerten, die bei der sog. Tüschenbebauung in Rostock-Warnemünde einzuhalten sind (§ 6 Abs. 14 LBauO M-V i.d. bis 2006 geltenden Fassung).[71]

e) Abgabenrecht

Im Kommunalabgabenrecht waren zunächst viele grundlegende Systementscheidungen auf der Grundlage der ursprünglichen Fassung des Kommunalabgabengesetzes zu treffen.[72]

Das betraf im *Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht* zunächst die Frage, wann eine Erschließungsanlage in den neuen Ländern als bereits hergestellt anzusehen ist und damit nur noch dem Straßenausbaubeitragsrecht unterliegt (§ 246a Abs. 4 BauGB i.d. seinerzeitigen Fassung; jetzt § 242 Abs. 9 BauGB).[73] Zugleich wurde entschieden, dass der Begriff der beitragsfähigen Anlage des KAG M-V im Straßenbau-

55 OVG M-V, DÖV 1995, 336.

56 OVG M-V, NordÖR 1999, 285.

57 OVG M-V, NVwZ-RR 1996, 227.

58 OVG M-V, NVwZ 1997, 306 (Tiefgarage Greifswald).

59 Dazu *Sauthoff*, Die Rolle der Organe Bürgermeister und Gemeindevertretung nach der Kommunalverfassung, in: Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 25 Jahre Kommunalverfassungen – die Gesetze und ihre Anwendungen, 2016, 15.

60 OVG M-V, LKV 1995, 156; nachgehend BVerwG, LKV 1995, 370. Zu einem Befreiungsantrag zur Errichtung von 40 Ferienhäusern OVG M-V, LKV 2003, 525. S. auch OVG M-V, LKV 2004, 563.

61 Dazu im einzelnen *Sauthoff*, Naturschutzrechtliche Schutzgebiet in der ehemaligen DDR, in: Völker/Haegert/Hobbeling/Stange (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsbarkeit und öffentliches Recht – Aufbau und Bewährung – in Mecklenburg-Vorpommern, Festgabe für Klaus Haack, 1997, 109.

62 OVG M-V, NordÖR 1999, 449.

63 OVG M-V, NordÖR 2005, 467.

64 OVG M-V, NordÖR 2009, 357.

65 OVG M-V, NordÖR 2004, 441.

66 OVG M-V, Urt. v. 05.06.2012 – 3 K 36/11.

67 OVG M-V, NordÖR 2013, 481.

68 OVG M-V, DÖV 1997, 553.

69 OVG M-V, NordÖR 1998, 391.

70 OVG M-V, NordÖR 2007, 80.

71 OVG M-V, Beschl. v. 20.07.1995 – 3 M 154/94 – BRS 57 Nr 160.

72 Dazu *J. Aussprung*, Die Rechtsprechung des OVG in Abgabensachen, in: Völker/Haegert/Hobbeling/Stange (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsbarkeit und öffentliches Recht – Aufbau und Bewährung – in Mecklenburg-Vorpommern, Festgabe für Klaus Haack, 1997, 147.

73 OVG M-V, DVBl 1997, 501.

beitragsrecht mit dem des Erschließungsbeitragsrechts identisch ist.[74] Straßenbaubeiträge dürfen – anders als im Erschließungsbeitragsrecht und im Anschlussbeitragsrecht – nur erhoben werden, wenn der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht im zeitlichen Geltungsbereich einer – ggf. rückwirkenden – Beitragssatzung liegt.[75] Ein dauerndes Thema waren und sind Tiefenbegrenzungen im Ausbau-[76] und Anschlussbeitragsrecht.[77]

Frühzeitig hat das Gericht entschieden, dass die Festsetzung und Kalkulation des Beitragssatzes für *leitungsgebundene Einrichtungen* in die Kompetenz der Gemeindeverwaltung fällt. Zunächst blieb aber offen, ob die Kalkulation nur nach dem Ergebnis (Einhaltung des Aufwandüberschreitungsverbots) oder hinsichtlich des Inhalts überprüft wird.[78] Später hat es entschieden, dass der so genannten Inhaltsrichtigkeitstheorie zu folgen ist.[79] Daher sei die Frage des Deckungsgrades, d.h., dass die Bürgerschaft einen Beitragssatz unterhalb des höchstmöglichen Satzes beschlossen hat, insoweit rechtlich irrelevant.[80]

Eine die Rechtsprechung von Beginn an begleitende Frage betrifft sog. *Altanschließer*. Es geht um die Heranziehung von Grundstücken, die bereits vor Inkrafttreten der jeweiligen gemeindlichen Abgabensatzung über einen Grundstücksanschluss an eine Mischwasser-/Schmutzwasserleitung angeschlossen waren, etwa wenn an die Anlage weitere Grundstücke angeschlossen, d.h. das Netz erweitert oder zentrale Einrichtung hergestellt oder verbessert werden. Von Anfang an steht das Gericht auf dem Standpunkt, dass der Beitragsmaßstab nicht danach differenziert werden darf, ob zu DDR-Zeiten Schmutzwasserkanäle – von wem auch immer – erstellt worden sind. Ebenfalls nicht entscheidungserheblich ist, ob die betreffenden Grundstückseigentümer über eine wie auch immer geartete private Kläranlage oder Sammelgrube verfügt haben. Schließlich ist auch die Qualität einer solchen dezentralen Anlage rechtlich nicht von Belang.[81]

Eine grundlegende Entscheidung zur Kalkulation von *Müllgebühren* traf der 4. Senat am 07.11.1996,[82] zu Abwasserbeseitigungsbeiträgen am 02.06.2004.[83]

74 OVG M-V, NordÖR 2001, 503.

75 OVG M-V, DVBl 1998, 56.

76 OVG M-V, NordÖR 1999, 299; OVG M-V, NordÖR 2000, 310.

77 OVG M-V, NVwZ-RR 2002, 687; OVG M-V, NordÖR 2002, 81; OVG M-V, NordÖR 2004, 262.

78 OVG M-V, KStZ 1996, 114.

79 OVG M-V, DVBl 2003, 1223.

80 OVG M-V, Urt. v. 02.06.2004 – 4 K 38/02 – DVBl 2005, 64 (Leitsatz).

81 OVG M-V, NordÖR 1999, 302; OVG M-V, NVwZ-RR 2002, 687; OVG M-V, Urt. v. 02.06.2004 – 4 K 38/02 – DVBl 2005, 64 (Leitsatz).

82 OVG M-V, VwRR MO 1997, 13.

83 OVG M-V, Urt. v. 02.06.2004 – 4 K 38/02 – DVBl 2005, 64 (Leitsatz).

f) Beamten- und Hochschulrecht

Diese Rechtsgebiete waren in den ersten Jahren stark von der Bewältigung des DDR-Vergangenheit geprägt. Es ging um die Entlassung von Probebeamten, die Übernahme von Hochschulmitarbeitern, die Übernahme von Richtern und Staatsanwälten sowie die Entlassung von Soldaten.[84]

g) Flurbereinigung und Bodenordnung

In den ersten Jahren seines Bestehens hatte der Flurbereinigungssenat des OVG eine Vielzahl von Verfahren zu behandeln, die die Durchführung sog. Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz betrafen. Hier ging es um die Zusammenführung von Gebäudeeigentum und Grundeigentum in den Fällen, in denen nach Recht der DDR landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften auf fremdem Grund und Boden Gebäude errichtet hatten, die in ihrem Eigentum standen. So ging es um die Frage, wann die Voraussetzungen für die Anordnung eines solchen Verfahrens nach § 64 LwAnpG bestanden.[85] Das Gericht bejahte die Frage, ob auch dann, wenn ein Teilnehmer die Zustimmung nach § 58 Abs. 2 LwAnpG zu Abfindung statt in Land durch Geld nicht erklärt hat, er gegen seinen Wille ganz oder teilweise in Land abgefunden werden kann.[86] Dies sah das BVerwG später anders,[87] so dass das OVG diese Rechtsprechung aufgab.[88] Für den Inhalt der Zusammenführungsentscheidung wandte das OVG die Grundsätze des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes entsprechend an.[89] Die Änderung eines solchen Plans ist nach § 64 FlurbG nur unter engen Voraussetzungen möglich.[90] Im Bodenordnungsverfahren können die Anordnung des Verfahrens, die Feststellung des Ergebnisses der Wertermittlung und die Neuordnungsentscheidung selbst in einem Bescheid jedenfalls dann zusammengefasst werden – eine Besonderheit der Verfahren in M-V.[91]

84 Dazu *Tiedje*, Das öffentliche Dienstrecht der ersten Jahren seit Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, in: Völker/Haegert/Hobbeling/Stange (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsbarkeit und öffentliches Recht – Aufbau und Bewährung – in Mecklenburg-Vorpommern, Festgabe für Klaus Haack, 1997, 99.

85 OVG M-V, Urt. v. 04.11.1996 – 9 K 3/94; nachgehend BVerwGE 107, 177.

86 OVG M-V, AgrarR 1997, 59.

87 BVerwGE 108, 202; OVG M-V, Urt. v. 27.04.2005 – 9 K 2/03.

88 OVG M-V, NordÖR 1999, 285. Zur Anwendung des § 44 Abs. 3 FlurbG aber OVG M-V, AgrarR 2001, 82.

89 Vgl. etwa OVG M-V, RdL 2003, 275; zu Nutzungsänderungen nach § 70 SachenRBerG OVG M-V, AUR 2003, 383; OVG M-V, RdL 2003, 275; zur Erschließung eines Abfindungsgrundstücks OVG M-V, RdL 2003, 303.

90 OVG M-V, RdL 2008, 236.

91 OVG M-V, AgrarR 2001, 214; nachgehend BVerwG, Beschl. v. 25.8.2000 – 11 B 28/00.